[CY] Neue Bestimmungen zur politischen Werbung

IRIS 2006-7:1/13

Christophoros Christophorou
Experte des Europarats im Bereich Medien und Wahlen

Im Wahlkampf für Parlaments- und Präsidentschaftswahlen dürfen politische Parteien und Präsidentschaftskandidaten im Radio und Fernsehen bezahlte politische Werbung platzieren. Das Änderungsgesetz L.85(I)2006 zum Gesetz über Radio- und Fernsehsender von 1998, das am 20. April 2006 im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde, sieht vor, dass politische Werbung innerhalb von 40 Tagen vor den Wahlen erlaubt ist und 55 Stunden vor Wahlbeginn beendet werden muss. Die Gesamtdauer darf 100 Minuten nicht überschreiten und ist für unabhängige Parlamentskandidaten auf 30 Minuten beschränkt. Die entsprechenden Zeiten für Radiosendungen betragen 60 bzw. 12 Minuten. Bei Präsidentschaftswahlen sind in der Woche zwischen den beiden Wahlgängen 25 Minuten im Fernsehen und 25 Minuten im Radio zulässig.

Das Gesetz verpflichtet die Sender dazu, politische Werbung zu gleichen Bedingungen für alle anzubieten und dabei möglichst gleiche Zeiten und eine gleichmäßige Verteilung der Werbung innerhalb und außerhalb der Familienfernsehzeiten zu garantieren.

Der Zeitplan für die Platzierung der Werbung muss von den Parteien bzw. Kandidaten und den Sendern spätestens fünf Tage vor der ersten Ausstrahlung bei der zyprischen Radio- und Fernsehbehörde hinterlegt werden.

Ein Verbot politischer Rundfunkwerbung, das die Verordnung 10/2000 nach dem Gesetz über Radio- und Fernsehsender von 1998 vorsah, wurde vom Obersten Gerichtshof im Jahr 2002 als Befugnisüberschreitung durch das Gesetz und als Verletzung der Meinungsfreiheit gewertet. Das Repräsentantenhaus änderte das Gesetz im Januar 2003 und erlaubte politische Werbung bei Präsidentschaftswahlen. Die neue Änderung von 2006 weitet die politische Werbung auf Parlamentswahlen aus.

-

Änderungsgesetz L.85(I)2006 zum Gesetz über Radio- und Fernsehsender von 1998, Staatsanzeiger vom 20. April 2006

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025